

MARKT MÜNSTERHAUSEN

Satzung zur 2. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung
zur Entwässerungssatzung des Marktes Münsterhausen
(BGS-EWS)

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der zur Zeit gültigen Fassung in Verbindung mit Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der zur Zeit gültigen Fassung, erlässt der Markt Münsterhausen folgende **Satzung zur 2. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS)**:

§ 1

§ 10 Abs. 3 Satz 3 „Schmutzwassergebühr“ erhält folgende Fassung:

„Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Viehhaltung gilt für jedes Stück Großvieh bzw. für jede Großvieheinheit eine Wassermenge von 20 m³ pro Jahr als nachgewiesen, soweit für jeden Einwohner, der zum Stichtag am 01. Januar des Abrechnungsjahres mit Wohnsitz auf dem heranzuziehenden Grundstücks gemeldet ist, eine Schmutzwassermenge von mindestens 40 m³ pro Jahr verbleibt.“

§ 2

§ 14 „Gebührenhöhe“ erhält folgende Fassung:

„Die Einleitungsgebühr beträgt für

1. das Schmutzwasser (§ 10) **3,34 €/m³** Abwasser,
2. das Niederschlagswasser (§ 13) **0,19 €/m²** abflusswirksame Fläche jährlich.“

§ 3

Die Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

MARKT MÜNSTERHAUSEN
Münsterhausen, den - 6. DEZ. 2016


Robert Hartinger
1. Bürgermeister

